

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Damiano Valgolio und Niklas Schenker (LINKE)

vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2026)

zum Thema:

Umfang der Enteignungen nach Art. 14 GG in Berlin

und **Antwort** vom 1. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26884
vom 14. August 2026
über Umfang der Enteignungen nach Art. 14 GG in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Enteignungen von Liegenschaften, Gebäuden, Produktionsmitteln, Grundstücken, Naturschätzen oder Flächen i.S.d. Art. 14 GG durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes hat es im Zeitraum von 2020 bis 2026 in Berlin gegeben? Was wurde jeweils enteignet? (Bitte aufgeschlüsselt für die jeweiligen Kalenderjahre, mit Datum, ggf. Aktenzeichen und enteignender Stelle.)

Antwort zu 1:

Im Zeitraum von 2020 bis 31. Juli 2026 hat es bei der Enteignungsbehörde des Landes Berlin als zuständige enteignende Stelle insgesamt 21 Anträge auf Enteignung gegeben.

Enteignungsverfahren umfassen hier nach wie vor auch die diesen zuzurechnenden Verfahren, wie die Durchführung von Entziehungs-, Entschädigungsfeststellungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Insoweit darf diesbezüglich auf die grundsätzlichen Ausführungen der Enteignungsbehörde im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfragen 18/10908, 18/14867, 18/28433 und 19/23783 hingewiesen werden.

Das verfassungsrechtlich gebotene ultima ratio – Prinzip gilt unverändert fort. Enteignung ist stets das letzte Mittel, wenn es darum geht, die zielgerichtete Entziehung konkreter Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben umzusetzen.

Durch Enteignung können das Eigentum an Grundstücken und andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden. Ferner können durch Enteignung Rechte entzogen werden, die

zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken.

Den Regelfall bildet bei der Enteignungsbehörde des Landes Berlin insoweit die Beantragung einer Voll- oder Teilenteignung des Eigentums an Grundstücken nach Art. 14 Abs. 3 GG. Grundstück und Gebäude sind im deutschen Zivilrecht grundsätzlich eine rechtliche Einheit, können jedoch durch spezielle rechtliche Konstruktionen, wie das Erbbaurecht, voneinander getrennt betrachtet werden. Von den 21 beantragten Enteignungsverfahren beziehen sich 10 auf die Begründung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Die Enteignung von Produktionsmitteln oder Naturschätzen wurde nicht beantragt, wobei diese wohl ohnehin eher dem nicht in der Zuständigkeit der Enteignungsbehörde liegenden Art. 15 GG unterfallen dürften.

Die Anzahl der gestellten Anträge ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Antragseingänge in dem Zeitraum 2020 - 31.07.2026:

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
6	5	9	0	0	1	0	21

Die Tätigkeit der Enteignungsbehörde ist nach wie vor im Einzelfall zunächst nicht vordergründig auf eine Entscheidung gerichtet, sondern vielmehr in ihrer Rolle als neutrale Vermittlerin darauf, eine einvernehmliche Regelung, also eine Einigung, zwischen den Beteiligten, im Regelfall dem Vorhabensträger bzw. der Vorhabensträgerin und dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin, zu erreichen. Dabei führt diese gesetzliche Verpflichtung der Enteignungsbehörde auch dann zum Ziel, wenn noch außerhalb des eingeleiteten Enteignungsverfahrens eine Einigung abgeschlossen werden kann, die dann zur Antragsrücknahme führt. Antragsrücknahmen sind auch aus anderen Gründen möglich.

Die Anzahl der erledigten Anträge ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Erledigte Anträge	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamtsumme
Einigung oder Rücknahme	0	4	1	4	2	5	0	16
Entscheidung	1	2	0	2	0	1	1	7
Summe	1	6	1	6	2	6	1	23

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich einige Erledigungen auf Anträge beziehen, die vor 2020 gestellt wurden.

Die Entscheidungen sind teilweise noch nicht bestandskräftig.

Frage 2:

In welcher Höhe wurden jeweils Entschädigungszahlungen geleistet? (Bitte pro Fall und insgesamt.)

Antwort zu 2:

Differenzierte Aussagen lassen sich hierzu nicht treffen, weil sie in ihrer nachgefragten spezifischen Art und Weise statistisch nicht erfasst werden.

Die Entschädigungssummen, die durch die Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. durch Einigungen zwischen den Beteiligten vereinbart wurden, weisen eine Bandbreite von ca. 1.500,00 € bis zu mehreren Millionen Euro auf.

Frage 3:

Wie viele Vorgänge mit dem Ziel der Enteignung werden derzeit bei der Enteignungsbehörde (SenStadt VI EB) betrieben?

Antwort zu 3:

Die Vorgänge bei der Berliner Enteignungsbehörde beziehen sich auf insgesamt 22 Grundstücke. Die Anzahl der laufenden Verwaltungsverfahren insgesamt beträgt 73, was dadurch begründet ist, dass mit jedem Antrag auf Enteignung eine Vielzahl von weiteren Verwaltungsverfahren ausgelöst wird.

Frage 4:

Wie viele Mitarbeitende hat die Enteignungsbehörde?

Antwort zu 4:

Bei der Enteignungsbehörde des Landes Berlin sind derzeit planmäßig 8 verbeamtete Mitarbeitende, hiervon 5 in Teilzeit, tätig. Unterstützt wird die Aufgabenerledigung der Enteignungsbehörde durch einen Tarifbeschäftigten für Schreibarbeiten sowie eine Tarifbeschäftigte mit einem 40%igen Stellenanteil für Arbeiten als Geschäftsstelle.

Frage 5:

Hat sich die Zahl der Mitarbeitenden in den letzten Jahren verändert? Wie?

Antwort zu 5:

Seit der zum 1. Juni 2025 wirksam gewordenen Organisationsverfügung hat es keine Veränderung gegeben.

Hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeitenden vor diesem Zeitpunkt wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/23783 verwiesen.

Frage 6:

Das Abgeordnetenhaus hat das „Rahmengesetz zur Regelung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin nach Artikel 15 Grundgesetz“ am 12. März 2026 beschlossen. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin 2026, S. 13 am 27. März 2026 verkündet und soll 24 Monate nach Verkündung in Kraft treten. Der Senat hat bereits 2023 angekündigt, die lange Frist bis Inkrafttreten solle die Prüfung durch das BVerfG ermöglichen. Hat der Senat einen entsprechenden Antrag auf (abstrakte) Normenkontrolle gestellt?

Frage 7:

Wenn ja: Wie ist der Stand des Verfahrens? Wie lautet das Aktenzeichen?

Antwort zu 6 und 7:

Nein.

Frage 8:

Wenn nein: Warum nicht? Wann plant der Senat einen entsprechenden Antrag zu stellen? Hat ein anderes antragsberechtigtes Organ einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt? Welche Schritte unternimmt der Senat, damit es zu der angekündigten Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht kommen kann?

Antwort zu 8:

Der Senat hat hierzu keine Entscheidungen getroffen. Anträge auf Normenkontrolle seitens eines anderen Organs sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 01.09.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen